

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem
Bodensee und zu dem Vertrag vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf
dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen
— Drucksache 7/3439 —**

A. Problem

Die Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Bodensee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen sind in internationalen Verträgen aus dem Jahre 1867 enthalten.

B. Lösung

Durch ein deutsch-österreichisch-schweizerisches Übereinkommen sowie durch einen deutsch-schweizerischen Vertrag sollen zeitgemäße Schifffahrtsvorschriften für den Bodensee und für den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen geschaffen werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Hoffie

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 1975 behandelt.

Die zur Zeit für den Bodensee und für den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sind in internationalen Verträgen aus dem Jahre 1867 enthalten. Es ist notwendig, diese über 100 Jahre alten Regelungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Aus diesem Grunde wurde für den Bereich des Bodensees (Obersee einschließlich Überlinger See) ein deutsch-österreichisch-schweizerisches Übereinkommen ausgehandelt, das die Rechtsgrundlage für den Erlaß einheitlicher moderner schiffahrtspolizeilicher Vorschriften bilden soll. Das Übereinkommen enthält ferner Vorschriften über die Freiheit der Schifffahrt auf dem Bodensee, über die Gleichbehandlung der Fahrzeuge, über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften und über die Bildung einer internationalen

Schiffahrtskommission für den Bodensee. Für Meinungsverschiedenheiten ist ferner die Bildung einer Schiedskommission vorgesehen.

Für die Schifffahrt auf dem Untersee und auf der Rheinstrecke zwischen Konstanz und Schaffhausen ist ein deutsch-schweizerischer Vertrag abgeschlossen worden, der sich inhaltlich an das Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee anlehnt. Auch hier ist der Erlaß einheitlicher schiffahrtspolizeilicher Vorschriften vorgesehen.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und schlägt daher die Annahme des Gesetzentwurfs vor. Ebenso wie der Innenausschuß erwartet auch der Verkehrsausschuß, daß bei den zu erlassenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften dem Schutze der Umwelt gegen Beeinträchtigungen durch die Schifffahrt (Lärm-Emissionen, Verunreinigung des Wassers und der Luft) ausreichend Rechnung getragen wird. Die vorgeschlagene Änderung der Eingangsworte des Gesetzentwurfs geht auf eine Stellungnahme des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat.

Bonn, den 4. Juni 1975

Hoffie

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3439 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Eingangsworte wie folgt gefaßt werden:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner

Vorsitzender

Hoffie

Berichterstatte